

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 12. Januar 1999 an den Landrat
für einen Beitrag an die Gesamtrenovation der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt
in Göschenen; Verpflichtungskredit

Im Auftrag der Bauherrschaft, der Katholischen Kirchgemeinde Göschenen, hat das Architekturbüro Utiger AG, Altdorf, der Abteilung Kulturpflege zuhanden von Bund und Kanton das Gesuch um Beiträge an die Innen- und Aussenrenovation (Gesamtrenovation) der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt unterbreitet.

1. Ausgangslage

1.1 Baugeschichtliches

Im Zusammenhang mit dem Bau der Gotthardbahn wurde Göschenen eine selbständige Gemeinde und Pfarrei; vorher war Göschenen Teil der Gemeinde und Pfarrei Wassen. Bereits dem Gemeinde- und Kirchenratsprotokoll vom 21. Mai 1876 ist zu entnehmen, dass "eine Kirche gebaut" werden soll. Denn das alte Kirchlein im Unterdorf - in den letzten Jahren mit Hilfe des Kantons ebenfalls renoviert - war zu klein geworden. Wegen komplizierten Standortabklärungen konnte der Grundstein zur neuen Pfarrkirche aber erst am 12. April 1898 gelegt werden. Nach den Plänen des St. Galler Architekten August Hardegger wurde die neue dreischiffige Kirche im (neu-)romanischen Stil in den Jahren 1898/99 gebaut. Dem Zeitgeist entsprechend wurden die Aussenwände in Gotthardgranit, im Wesentlichen aus den Göschener Steinbrüchen, ausgeführt. Für den Bau der Göschener Kirche wurden italienische Steinhauer engagiert. Auf Weihnachten 1899 war die Kirche fertiggestellt. Sie wurde am 16. September 1900 durch Bischof Fidelis Battaglia konsekriert. In den nachfolgenden Jahren wurde eine Kirchenuhr und eine Orgel (1906) eingebaut.

In den Jahren 1938/39 wurden Schiff und Chor ein erstes Mal renoviert und der Kreuzweg als Freskomalerei durch den Einsiedler Mönch P. Bernhard Flüeler ausgeführt. Im Jahr 1962 wurde der Turmhelm und das Äussere der Turmuhr ausgebessert und erneuert.

Im Jahr 1997 mussten notfallmässig die Folgen eines Pilzbefalls (Bänke und Holzboden) behoben werden.

1.2 Lage und Würdigung des Baues

Die Pfarrkirche Maria Himmelfahrt ist zwar im kantonalen Schutzverzeichnis 1978, dem nach dem kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz vom 18. Oktober 1987 (RB 10.5101; kNHG) aktuellen "Schutzinventar", nicht als Einzelobjekt aufgeführt. Im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS; Stand 1995) ist das Ortsbild von Göschenen als von nationaler Bedeutung eingestuft und die Pfarrkirche als prägendes Einzelobjekt von besonderer Bedeutung bezeichnet, das zu erhalten ist. Gemäss Artikel 17 Absatz 2 kNHG gilt also die Pfarrkirche Göschenen als schützenswertes Einzelobjekt. Gemäss Untersuchungsbericht des Restaurators ist die Pfarrkirche Göschenen im wesentlichen unverändert geblieben.

1.3 Zustand des Baues

Das Granitsteinmauerwerk ist mehrheitlich in gutem Zustand. Der Bewuchs mit Flechten und Moosen ist sorgfältig zu untersuchen und entsprechende Massnahmen zu prüfen. Die Turmbekleidung ist im unteren Teil stark beschädigt. Vor allem im Chorbereich muss der Dachaufbau sorgfältig überprüft werden. Die Metallteile und Malereien sind teilweise zu erneuern.

Im Innern sind die Raumschale und die Ausstattungen stark mit Staub und Russ verschmutzt, aber allgemein in gutem Zustand. Die Orgel soll im Rahmen der Renovation jedenfalls gründlich überholt werden (vgl. auch Ziff. 3 letzter Absatz).

2. Projektbeschreibung

Im Rahmen der Aussenrestauration gilt es vor allem, die Dachkonstruktion zu sanieren und teilweise zu ersetzen, die Dachisolationen zu verbessern und zu ergänzen und das Dach wieder einzudecken. Dabei ist vorgängig der Baumassnahmen abzuklären, ob die Pfarrkirche Göschenen Fledermäusen als Quartier dient oder dienen könnte. Falls dies der Fall ist, sind diese Qualitäten durch geeignete Massnahmen zu erhalten. Das Granitsteinmauerwerk ist zu reinigen und zum Teil zu reparieren, vor allem im Fugenbereich liegende Flächen sind zu hydrophobieren (wasserabweisend machen). Im weiteren sind die Stahlkonstruktionen der Kirchenfenster zu sanieren, Spenglerarbeiten zu erneuern, die Anstriche aufzufrischen und zu erneuern und die Glockenläutanlage zu überholen.

Im Innern fallen vor allem die Erneuerungen der Stark- und Schwachstrom-, der Heizungs- und Sanitäreanlagen ins Gewicht. Aus der Sicht der Schutzinteressen sind aber vor allem die Zimmermannsarbeiten (Turmtreppe usw.), die Reinigung der Raumschale und der Ausstattungen, die Gips-, Stukkatur- und Malerarbeiten von grosser Bedeutung. Es gilt aber auch, die Bodenbeläge in keramischen Platten und Holz teilweise zu erneuern.

Mit den Arbeiten soll im Frühjahr 1999 begonnen werden. Geplant ist, diese Arbeiten auf das 100-Jahr-Jubiläum im Herbst 1999 abzuschliessen.

3. Baukosten und beitragsberechtigte Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag, Stand 10. Juli 1998, und Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten anhand der Richtlinien des Bundes sind die Gesamt- und die beitragsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt worden:

| BKP | Arbeitsgattung | Gesamtkosten (Fr.) | beitragsberechtigt (Fr.) |
|----------|---|-----------------------|-----------------------------|
| A | AUSSENRESTAURIERUNG | 765'000 | 593'878 |
| 1 | VORBEREITUNGSARBEITEN | 22'000 | 19'500 |
| 10 | Bestandesaufnahmen/Baugrunduntersuchungen | 20'000 | 17'500 |
| 19 | Honorare | 2'000 | 2'000 |
| 2 | GEBÄUDE | 608'400 | 527'401 |
| 211 | Baumeisterarbeiten | 183'600 | 161'877 |
| 214 | Montagebau in Holz (Zimmerarbeiten) | 21'300 | 18'820 |
| 216 | Natursteinarbeiten | 80'100 | 77'970 |
| 221 | Fenster, Aussentüren, Tore | 56'000 | 56'000 |
| 222 | Spenglerarbeiten | 35'400 | 33'890 |
| 223 | Blitzschutzanlage | 8'700 | 8'360 |
| 224 | Dachdeckerarbeiten | 92'500 | 70'015 |
| 225 | Spez. Dichtungen/Dämmungen | 5'000 | 0 |
| 23 | Elektroanlagen | 4'000 | 3'473 |
| 272 | Metallbauarbeiten | 8'200 | 0 |
| 285 | Malerarbeiten | 17'200 | 17'200 |
| 287 | Baureinigung | 3'500 | 0 |
| 29 | Honorare | 92'900 | 79'796 |

| | | | |
|----------|---|------------------|----------------|
| 3 | BETRIEBSEINRICHTUNGEN | 66'500 | 15'724 |
| 385 | Restaurierungen und Reparaturen | 57'200 | 13'525 |
| 39 | Honorare | 9'300 | 2'199 |
| 4 | UMGEBUNG | 21'100 | 0 |
| 5 | BAUNEKENKOSTEN (aussen) | 15'200 | 6'334 |
| 52 | Muster, Modelle, Dokumentation | 7'200 | 6'334 |
| 53 | Versicherungen | 5'000 | 0 |
| 55 | Bauherrenleistungen | 3'000 | 0 |
| 8 | UNVORHERGESEHENES | 31'800 | 24'918 |
| B | INNENRESTAURIERUNG | 1'375'000 | 755'978 |
| 1 | VORBEREITUNGSARBEITEN | 16'500 | 14'000 |
| 10 | Bestandesaufnahmen/Baugrunduntersuchungen | 5'000 | 2'500 |
| 19 | Honorare | 11'500 | 11'500 |
| 2 | GEBÄUDE | 830'600 | 356'403 |
| 211 | Baumeisterarbeiten | 126'200 | 72'753 |
| 214 | Montagebau in Holz (Zimmerarbeiten) | 59'600 | 45'580 |
| 216 | Natursteinarbeiten | 9'300 | 9'300 |
| 225 | Spez. Dichtungen/Dämmungen | 4'000 | 4'000 |
| 23 | Elektroanlagen | 216'300 | 6'800 |
| 24 | Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage | 67'600 | 0 |
| 25 | Sanitäranlagen | 6'500 | 0 |
| 271 | Gipser- / Stukkaturarbeiten | 45'500 | 45'500 |
| 272 | Metallbauarbeiten | 2'000 | 2'000 |
| 273 | Schreinerarbeiten | 61'700 | 45'068 |
| 275 | Schliessanlage | 3'500 | 1'750 |
| 281 | Bodenbeläge | 52'100 | 45'650 |
| 285 | Innere Oberflächenbehandlungen | 26'100 | 22'160 |
| 287 | Baureinigung | 8'000 | 0 |
| 288 | Bauaustrocknung/Heizung | 5'000 | 2'183 |
| 29 | Honorare | 137'200 | 53'659 |

| | | | |
|---|--------------------------------|------------------|------------------|
| 3 | BETRIEBSEINRICHTUNGEN | 331'100 | 331'100 |
| 385 | Restaurationen | 258'500 | 258'500 |
| 389 | Orgel | 24'500 | 24'500 |
| 39 | Honorare | 48'100 | 48'100 |
| 5 | BAUNEKENKOSTEN (innen) | 30'000 | 18'572 |
| 52 | Muster, Modelle, Dokumentation | 21'000 | 18'572 |
| 53 | Versicherungen | 6'000 | 0 |
| 55 | Bauherrenleistungen | 3'000 | 0 |
| 8 | UNVORHERGESEHENES | 60'300 | 35'903 |
| 9 | AUSSTATTUNG | 106'500 | 0 |
| Total Aussen- und Innenrenovation (gerundet) | | 2'140'000 | 1'349'800 |

Die anrechenbaren Kosten betragen somit auf der Basis des Kostenvoranschlags vom 10. Juli 1998 Fr. 1'349'800.-. Es gilt bei diesen Angaben zu beachten, dass diese Zahlen aufgrund der Erkenntnisse im Laufe der Restaurationsarbeiten noch Änderungen erfahren können. Insbesondere ist auch noch nicht entschieden, ob die Orgel durch ein neues Werk ersetzt werden soll. Unter dem Titel Heimatschutz/Denkmalpflege sind die Arbeiten an der Orgel jedenfalls nur soweit beitragsberechtigt, als sie der Erhaltung wertvoller Teile (z.B. Prospekt) dienen. Die beitragsberechtigten Kosten sind anhand der Schlussabnahme durch den Denkmalpfleger und der Schlussabrechnung vom Regierungsrat endgültig festzulegen.

4. Beitragsgewährung

Wie bereits erwähnt, ist das Ortsbild von Göschenen vom Bund als von nationaler Bedeutung eingestuft. Die Pfarrkirche nimmt darin eine dominierende Stellung ein. Als eine der Natursteinbauten von Göschenen aus der Zeit der Jahrhundertwende kann die Pfarrkirche selbst als von lokaler Bedeutung eingestuft werden. Der Satz für die Bundes- und Kantonsbeiträge ergibt sich gemäss konstanter Praxis und den Richtlinien des Bundes aus dem Mittel der Bedeutung der Situation und des Objekts.

Im Uebrigen hat die Korporation Uri bereits zugesichert, dass sie einen Beitrag leisten wird, dessen Höhe ist aber noch nicht bestimmt.

4.1 Bundesbeitrag

Gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; NHG) kann der Bund Beiträge an die Kosten der Erhaltung und Pflege usw. von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Natur- und Kulturdenkmälern gewähren. Diese setzen einen angemessenen Beitrag des betreffenden Kantons voraus; was angemessen ist, bemisst der Bund nach der Finanzkraft des Kantons. Dem Bund ist nach der Zusicherung des kantonalen Beitrags durch die Erziehungsdirektion Antrag auf einen Bundesbeitrag zu stellen.

4.2 Kantonsbeitrag

Gemäss Artikel 30 kNHG kann der Kanton finanzielle Beiträge leisten, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. Wie unter Ziffer 1.2 und 4 ausgeführt, ist zwar die Pfarrkirche Göschenen nicht im kantonalen Schutzinventar (Stand 1978) aufgeführt, muss aber als Schutzobjekt von lokaler Bedeutung innerhalb des Ortsbildes von nationaler Bedeutung gelten.

Gestützt darauf und gemäss konstanter Praxis erscheint ein Beitragssatz von 20 Prozent der beitragsberechtigten Kosten (Fr. 1'349'800.-), als angemessen. Das ergibt auf der Basis des zugrunde liegenden Kostenvoranschlags und der Ausscheidung der beitragsberechtigten Kosten einen Beitrag von Fr. 269'900.-.

Gemäss Artikel 30 Absatz 4 kNHG handelt es sich hierbei um eine neue (freie) Ausgabe. Aufgrund der Höhe der vorgesehenen Ausgabe ist dem Landrat gemäss Artikel 32 Absatz 1 der Finanzhaushaltsverordnung eine besondere Vorlage zu unterbreiten. Vorbehaltlich der Zusicherung durch den Landrat ist dieser Beitrag in den Staatsvoranschlag 2000 aufzunehmen.

5. Antrag

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

- 5.1 Für die Gesamtrenovation der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Göschenen werden auf der Basis des Kostenvoranschlags vom 10. Juli 1998 anhand der Richtlinien des Bundes Fr. 1'349'800.- als beitragsberechtigt anerkannt. Vorbehalten bleiben die Erkenntnisse im Rahmen der Renovationsmassnahmen und das Ergebnis der Schlussabnahme und

-abrechnung; derartige Erkenntnisse sind umgehend der Erziehungsdirektion zu melden.

- 5.2 An die Gesamtrenovation der Pfarrkirche Göschenen leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. Das ergibt auf der Preisbasis des Zürcher Baukostenindex (Stand 1. Oktober 1998 : 99,9 [1. April 1998 = 100] einen Beitrag von Fr. 269'900.-.
- 5.3 Die Schutzinteressen, inkl. Naturschutzinteressen (Fledermausquartier), sind entsprechend dem Beitragszweck sicherzustellen, insbesondere sind bauliche Massnahmen nur mit Zustimmung der Erziehungsdirektion vorzunehmen. Entfällt der Schutzzweck zufolge Nichteinhaltung dieser Auflage, ist der Kantonsbeitrag gemäss Artikel 30 Absatz 5 kNHG zurückzuerstatten. Im Uebrigen gelten die Bedingungen und Auflagen betreffend Bundesbeitrag auch für den Kantonsbeitrag. Diese Bedingungen und Auflagen sind gestützt auf Artikel 12 kNHG bzw. Artikel 13 Absatz 3 NHG im Grundbuch anzumerken.
- 5.4 Der Regierungsrat kann teuerungsbedingte Mehrkosten, oder solche, die sich aus Erkenntnissen im Rahmen der Renovation ergeben und nach den Richtlinien des Bundes als beitragsberechtigt anzuerkennen sind, subventionieren. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 5.5 Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum und tritt sofort in Kraft.